

## Handreichung zur Ermittlung des Tilgungszuschusses KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher (275)

### a) Ermittlung des Tilgungszuschusses für eine Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage mit einem stationären Batteriespeicher

#### Ermittlung der spezifischen förderfähigen Kosten:

Gesamtnettoinvestitionskosten (ohne MWSt) in ein kombiniertes Batteriespeicher-Photovoltaikanlagensystem inklusive der Installationskosten.

(i) \_\_\_\_\_ EUR

Davon sind die Kosten der Photovoltaikanlage in Abzug zu bringen. Hierzu wird ein Wert von 1.600 Euro pro Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung der Photovoltaikanlage vorgegeben. Zur Ermittlung der Kosten der Photovoltaikanlage ist dieser Wert mit der Leistung der Anlage zu multiplizieren.

1.600 Euro/kWp \* \_\_\_\_\_ kWp (installierte Leistung Photovoltaikanlage)

= (ii) \_\_\_\_\_ EUR

(i) – (ii) = (iii) \_\_\_\_\_ EUR<sup>1</sup> (**Kosten des Speichers**)

Die Kosten des Speichers werden durch die installierte Leistung der Photovoltaikanlage (kWp) dividiert:

Hier bitte die installierte Leistung der Photovoltaikanlage eintragen: (iv) \_\_\_\_\_ kWp

(v) = (iii) geteilt durch (iv) = \_\_\_\_\_ EUR/kWp

#### Prüfen:

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.000 EUR / kWp**?

nein, der Betrag liegt **unter** den maximalen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.000 EUR / kWp**

Ihr Tilgungszuschuss beträgt:

Aus (v): \_\_\_\_\_ EUR/kWp \* (iv) \_\_\_\_\_ kWp der Photovoltaikanlage \* 30% = \_\_\_\_\_ EUR

ja, der Betrag liegt **über** den maximalen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.000 EUR / kWp**

Ihr Tilgungszuschuss beträgt:

2.000 EUR/kWp \* (iv) \_\_\_\_\_ kWp der Photovoltaikanlage \* 30% = \_\_\_\_\_ EUR

<sup>1</sup> Die Kosten des Speichers entsprechen den sog. "Investitionsmehrkosten", wenn Sie eine Beihilfe nach Art. 17-25 AGVO ("Komponente 5") beantragen möchten.

**Fall 2:**

**„Nachrüstung“ einer Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeicher nach 6 Monaten**

Zwischen der Inbetriebnahme eines nachgerüsteten Batteriespeichersystems und der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage liegt ein Zeitraum von **mindestens 6 Monaten**. Es gilt der erhöhte Fördersatz von max. 660 EUR/kWp.

Tragen Sie hier die Gesamtnettoinvestitionskosten (ohne MWSt) für das Batteriespeichersystem inklusive der Installationskosten ein.

(iii) \_\_\_\_\_ EUR (Kosten des Speichers)<sup>4</sup>

Die Kosten des Speichers werden durch die installierte Leistung der Photovoltaikanlage (kWp) dividiert:

Hier bitte die installierte Leistung der Photovoltaikanlage eintragen: (iv) \_\_\_\_\_ kWp

(v) = (iii) geteilt durch (iv) = \_\_\_\_\_ EUR/kWp

**Prüfen:**

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.200 EUR / kWp**?

nein, der Betrag liegt **unter** den maximalen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.200 EUR / kWp**

**Ihr Tilgungszuschuss beträgt:**

Aus (v): \_\_\_\_\_ EUR/kWp \* (iv) \_\_\_\_\_ kWp der Photovoltaikanlage \* 30% = \_\_\_\_\_ EUR

ja, der Betrag liegt **über** den maximalen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.200 EUR / kWp**

**Ihr Tilgungszuschuss beträgt:**

2.200 EUR/kWp \* (iv) \_\_\_\_\_ kWp der Photovoltaikanlage \* 30% = \_\_\_\_\_ EUR

**Hinweis:**

Liegt die installierte Leistung zwischen zwei kWp-Werten, so wird der Eurobetrag entsprechend anteilig errechnet. Hierfür ist die installierte Leistung der Photovoltaikanlage auf eine Dezimalstelle zu runden. Abschließend erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze Eurobeträge.

<sup>4</sup> Die Kosten des Speichers entsprechen den sog. "Investitionsmehrkosten", wenn Sie eine Beihilfe nach Art. 17-25 AGVO ("Komponente 5") beantragen möchten.

- b) Ermittlung des Tilgungszuschusses für die Erweiterung ("Nachrüstung") einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage mit einem stationären Batteriespeicher<sup>2</sup>

**Fall 1:**

**„Nachrüstung“ einer Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeicher innerhalb von 6 Monaten**

Die Inbetriebnahme eines nachträglich installierten Batteriespeichersystems erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. Es gilt der reguläre Fördersatz von max. 600 EUR/kWp.

Tragen Sie hier die Gesamtnettoinvestitionskosten (ohne MWSt) für das Batteriespeichersystem inklusive der Installationskosten ein.

(iii) \_\_\_\_\_ EUR (Kosten des Speichers)<sup>3</sup>

Die Kosten des Speichers werden durch die installierte Leistung der Photovoltaikanlage (kWp) dividiert:

Hier bitte die installierte Leistung der Photovoltaikanlage eintragen: (iv) \_\_\_\_\_ kWp

(v) = (iii) geteilt durch (iv) = \_\_\_\_\_ EUR/kWp

**Prüfen:**

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.000 EUR / kWp**?

nein, der Betrag liegt **unter** den maximalen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.000 EUR / kWp**

**Ihr Tilgungszuschuss beträgt:**

Aus (v): \_\_\_\_\_ EUR/kWp \* (iv) \_\_\_\_\_ kWp der Photovoltaikanlage \* 30% = \_\_\_\_\_ EUR

ja, der Betrag liegt **über** den maximalen förderfähigen Kosten in Höhe von **2.000 EUR / kWp**

**Ihr Tilgungszuschuss beträgt:**

2.000 EUR/kWp \* (iv) \_\_\_\_\_ kWp der Photovoltaikanlage \* 30% = \_\_\_\_\_ EUR

<sup>2</sup> Der Fall einer "Nachrüstung" im Sinne der Programmrichtlinie liegt nur dann vor, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegt. Für diesen Fall gilt ein erhöhter Fördersatz von max. 660 EUR/kWp (Fall 2). Erfolgt die nachträgliche Installation eines Batteriespeichersystems an eine Photovoltaikanlage innerhalb von 6 Monaten, dann gilt der reguläre Fördersatz in Höhe von max. 600 EUR/kWp (Fall 1).

<sup>3</sup> Die Kosten des Speichers entsprechen den sog. "Investitionsmehrkosten", wenn Sie eine Beihilfe nach Art. 17-25 AGVO ("Komponente 5") beantragen möchten.